



Satzung

Yachtclub Schorfheide e. V.

16247 Joachimsthal Seerandstr. 18a

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beiträge.	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 11 Wahlen	7
§ 12 Satzungsänderungen	7
§ 13 Auflösung	7
§ 14 Weitere Ordnungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen YACHTCLUB SCHORFHEIDE e. V., Abkürzung YCS.
Er wurde am 1. Juni 1990 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eberswalde unter Nr. 20 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 16247 Joachimsthal, Seerandstr. 18a.
3. Der Vereinsstander ist ein dreieckiger Wimpel, wie auf dem Titelblatt dieser Satzung abgebildet.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - Deutschen Seglerverband,
 - Verband Brandenburgischer Segler,
 - Landessportbund Brandenburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wassersports, insbesondere des Segelsports in allen seinen Formen:
 - Freizeitsport
 - Wettkampfsport
 - Kinder- und JugendsportDer Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - umfassende Ausbildung seiner Mitglieder, vor allem der Jugend,
 - Pflege der Kameradschaft der Mitglieder nach traditionellem Brauch und sportlichen Belangen,
 - Einflussnahme auf alle Sporttreibenden zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und Natur.
2. Im Sinne von §3(1) verfolgt der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Zahlungen für die Erstattung von Auslagen anlässlich sportlicher Veranstaltungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er garantiert allen Interessenten vereinsrechtliche Gleichbehandlung und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Yachtclub Schorfheide besteht aus Mitgliedern der unter Ziff. 1 bis 6 beschriebenen Mitgliederarten.

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Personen.
 - Sie sind antrags- und stimmberechtigt.
 - Sie verwirklichen die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen.



- Nur sie erwerben ein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz und Trailer-Abstellplatz und sind gehalten, einen Sportbootführerschein zu erwerben.
- 3. Familienmitglieder können volljährige Angehörige eines ordentlichen Mitglieds nach §4(2) der Satzung werden (wie Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern). Sie haben kein Anrecht auf einen Liegeplatz. Aus gesundheitlichen Gründen oder bei Tod des zugehörigen ordentlichen Mitgliedes kann ein Familienmitglied durch Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied in die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds eintreten, ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes.
- 4. Vorläufige Mitglieder sind Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft. Deren Rechte erwerben sie jedoch erst mit beschlossener Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 5. Fördernde Mitglieder sind volljährige Personen, die die Zwecke des Vereins zu fördern bestrebt sind. Sie haben kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand, Ehrenrat und Ausschüsse gewählt werden und erhalten keinen Liegeplatz.
- 6. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ungeachtet politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich und nach Kenntnisnahme und Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand beantragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung über die Aufnahme eines Bewerbers als vorläufiges Mitglied (Anwartschaft). Die Anwartschaft beträgt mindestens 1 Jahr und ist als Probezeit zu verstehen. Die vorläufige Mitgliedschaft kann jederzeit beiderseits ohne Angabe von Gründen beendet werden.
4. Nach Ablauf der Probezeit (mind. 1 Jahr) entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied.
5. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern limitiert sich durch die Möglichkeit der Bereitstellung von Liegeplätzen.
6. Aufnahme von Jugendmitgliedern setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Eine Übernahme als ordentliches Mitglied ist durch Vorstandsbeschluss mit Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, möglich, soweit sie nicht Widerspruch erheben. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch den Jugendobmann in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
Dieser kann nur bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
3. Streichung
Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten aus der Beitragsordnung ungeachtet schriftlicher Aufforderungen nicht binnen einer gesetzten Frist nachkommt.
4. Ausschluss
4.1. Auf Ausschluss soll erkannt werden wegen



- unehrenhaften oder fortgesetzten gemeinschaftswidrigen Verhaltens,
 - fortgesetzter grober Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
- 4.2. Liegen in besonderen Fällen Milderungsgründe vor, so kann auf Streichung erkannt werden.
- 4.3. Über den Ausschluss bzw. in besonderen Fällen die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Stimmrecht der Erschienenen.
- 4.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- 4.5. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die schriftliche Berufung an die nächste ordentliche oder unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft und die Mitgliedsrechte sind personengebunden und nicht übertragbar.
2. Zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele ist die Benutzung des Vereinseigentums für die Mitglieder kostenlos, soweit sich aus der Beitragsordnung nichts anderes ergibt. Eine Haftung des Vereins kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Satzung, der Beitrags- und Leistungsordnung und weiteren Ordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und die Interessen des Vereins nach bester Möglichkeit zu fördern.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch schonende Behandlung der gesamten Anlagen, Einrichtungen und des Inventars das Vermögen des Vereins zu erhalten. Bei schuldhaftem Verhalten gegenüber dem Vereinsvermögen haftet das Mitglied für den entstandenen Schaden.
5. Mit der Inanspruchnahme eines Liegeplatzes auf dem Gelände des Vereins hat der Schiffseigner eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist zu erbringen.
6. Grundsätzlich ist jedes ordentliche Mitglied antrags- und stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung gilt jedoch nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zum Inhalt hat, das ihn oder einen anderen Verein betrifft, dem das Mitglied ebenfalls angehört. Das gilt ebenso für den Fall eines Rechtsstreites zwischen Verein und dem betreffenden Mitglied.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge:

1. Jahresbeiträge
Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung in der Beitrags- und Leistungsordnung festgelegt. Auf schriftlichen Antrag ist der Vorstand in besonders gelagerten Fällen berechtigt, für die Dauer eines Geschäftsjahres den Betrag zu ermäßigen.
2. Umlagen
Wenn besondere, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben es erfordern, ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Umlage für ordentliche Mitglieder zu erheben.
3. Eintrittsgeld
Jeder Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft hat das zur Zeit seines Eintritts als Mitglied auf Probegem. Beitrags- und Leistungsordnung bestimmte Eintrittsgeld zu zahlen. Wird der Bewerber von der



Mitgliederversammlung nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, werden 50% des Eintrittsgeldes erstattet.

4. Arbeitsdienst

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den angesetzten Arbeitsdienst zu erfüllen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

Arbeitsdienst ist Beitragspflicht. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung mit der Beitrags- und Leistungsordnung beschlossen. Dabei muss der jährliche Maßnahmenplan den Mitgliedern genügend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Pflichten lassen.

Der Vorstand ist für die Organisation und Kontrolle des Arbeitsdienstes verantwortlich.

5. Ordnungsdienst

Jedes Ordentliche Mitglied wird während der Saison zum Ordnungsdienst eingeteilt. Der Plan und die erforderlichen Arbeiten werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

6. Liegeplatzgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Wasser- und Landflächen zur Unterbringung von Booten, Trailern und Abstellböcken ist die Erhebung von bootsbezogenen Liegeplatzgebühren erforderlich. Die Modalitäten sind mit der Beitrags- und Leistungsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die

A. Mitgliederversammlung

- Vom Vorstand sollen mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen werden. Die Einladungen dazu sind den Mitgliedern mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.
- Anträge für die Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen und werden vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie weitere 14 Tage vor dem Bekanntmachungstermin vorliegen.
- Werden auf der Versammlung Anträge gestellt, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können diese nur als Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht werden. Sie gelangen jedoch nur dann zur Verhandlung, wenn sich $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder für die Dringlichkeit erklären.
- Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinshaus.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung oder Aufhebung ordnungsgemäß zustande gekommener Beschlüsse ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung möglich.
- Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder.
- Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden müssen und in der Vereinsakte abgelegt werden. Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer in einem besonderen Beschlussbuch festzuhalten.

B. Jahreshauptversammlung

- Die erste Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr findet bis Ende März als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (soweit bekannt)



mit einer Frist von mind. 14 Tagen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung.

- Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
Entlastung des Vorstandes
Neuwahl des Vorstandes (zweijährlich)
Genehmigung des Haushaltsplanes
Festsetzung der Beiträge und Leistungen
Anträge; diese müssen bis zum 31. Dezember beim Vorstand schriftlich eingereicht sein, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
- Die Bestimmungen des § 9 (1A) gelten entsprechend.

C. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mind. 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattfinden und ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Dringlichkeitsanträge sind auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht zulässig.

2. Vorstand

Zum Vorstand gehören:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Sportwart (Regatta- und Fahrtenbereich)

Jugendwart

Grundstückswart

Die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden kann in Personalunion mit einer anderen Funktion ausgeübt werden.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden allein, oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder in o. a. Reihenfolge vertreten.

Die Geschäftsführung durch den Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den genehmigten Jahresetat gebunden. Eine durch die Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit und Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

3. Ausschüsse

Kassenprüferausschuss

In diesen sind zwei ordentliche Mitglieder zu wählen. Sie überprüfen die Geschäftsführung des Vereins.

Die Prüfung ist bei Bedarf jederzeit, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Jahreshauptversammlung zu berichten, anschließend beantragen sie die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.



Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird von der Wahlversammlung gewählt und führt die Wahlen des Vorstandes und der Ausschüsse durch. Die Wahl weiterer Ausschüsse ist möglich.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist nach vorheriger Entlastung möglich.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.
3. Die Jugendmitglieder benennen den Kandidaten für die Wahl des Jugendwartes.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die die Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins beinhalten, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
3. Satzungsänderungen, die den Wegfall steuerbegünstigender Zwecke zum Ziel haben, bewirken eine Auflösung des Vereins (s. § 13).

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn in derselben mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Nach beschlossener Auflösung wählt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit 3 Liquidatoren, die gem. den Bestimmungen des BGB die Liquidation vorzunehmen haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es fällt dann an juristische Personen öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Wassersport, hier an die Stadt Joachimsthal.

§ 14 Weitere Ordnungen

Die Bestimmungen dieser Satzung werden durch Ordnungen und Arbeitsgrundsätze (z.B. Stegordnung, Arbeitsordnung) präzisiert. Sie sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des YCS in der vorliegenden Form wurde auf der Jahreshauptversammlung am 24.09.2021 von den Mitgliedern beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Alle früheren Fassungen der Satzung des YCS verlieren damit ihre Gültigkeit.

Datum 27.09.2021